

Medieninformation

9/2018

Verwaltungsgericht Meiningen

Der Pressesprecher
RiVG U. Läger

Durchwahl:
Telefon 03693 509-365
Telefax 03693 509-399

postvwvgme@thfj.thueringen.de

Presseerklärung: Gemeindeneugliederung

Meiningen
23. Oktober 2018

Beschluss des VG Meiningen vom 15. Oktober 2018 (2 E 1235/18 Me)

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hat mit Beschluss vom 15.10.2018 den Eilantrag von einer Vertrauensperson der Bürgerinitiative "Selbstbestimmtes Walldorf" abgelehnt, durch den die Gemeinde Walldorf verpflichtet werden sollte, das Bürgerbegehren "Auflösung der Gemeinde Walldorf und Eingliederung in die Stadt Meiningen" vorläufig zuzulassen.

Die Antragstellerin hatte die Zulassung des Bürgerbegehrens bei der Verwaltungsgemeinschaft Wasungen Amt-Sand im Hinblick auf eine anstehende Eingemeindung der Gemeinde Walldorf beantragt, um eine Eingemeindung der bisher eigenständigen Gemeinde Walldorf zu verhindern. Die Zulassung des gegen die Eingemeindung gerichteten Bürgerbegehrens hatte die Verwaltungsgemeinschaft Wasungen Amt-Sand abgelehnt. Hiergegen hat die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht Meiningen Klage erhoben und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hat ihre ablehnende Entscheidung im Eilverfahren damit begründet, dass der Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens ein gesetzeswidriges Ziel zum Gegenstand hat. Die Kammer folgte damit im Wesentlichen der Argumentation der Gemeinde. Danach richtet sich das Bürgerbegehren auf die Aufhebung zweier im Sachzusammenhang stehender Gemeinderatsbeschlüsse. Dadurch soll die Gemeinde Walldorf ab dem

**Verwaltungsgericht
Meiningen**
Lindenallee 15
98617 Meiningen

www.vgme.thueringen.de

01.01.2019 zur Stadt Meiningen gehören und die Bürgermeisterin wurde darin ermächtigt, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen. Da diese - bereits von der Bürgermeisterin der Gemeinde Walldorf und dem Bürgermeister der Stadt Meiningen unterzeichnete - Eingliederungsvereinbarung keine Loslösungsmöglichkeit vorsieht, ist dem Gemeinderat von Walldorf eine Vertragsauflösung rechtlich nicht möglich. Ein potentiell erfolgreiches Bürgerbegehren - das rechtlich nur den Gemeinderat verpflichten würde - könne letztlich nicht mehr erreichen als der Gemeinderat selbst.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann noch Beschwerde zum Thüringer Oberverwaltungsgericht erhoben werden.

Der Pressereferent

RiVG Läger